

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

23. Jahrgang

Göttingen, 27.09.2022

Nr. 38

Nr.	Bekanntmachung	Seite
67.	Satzung der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	220
	Anlage 1 zur Satzung der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Vergütung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung in der Kindertagespflege ab 01.10.2022	228
	Anlage 2 zur Satzung der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kostenbeiträge und Einkommensgrenzen für die Kindertagespflege in der Stadt Göttingen ab 01.10.2022	230

67.

**SATZUNG
DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE
FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE UND
DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR
DIE BETREUUNG VON KINDERN IN
KINDERTAGESPFLEGE**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022,191) und der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I, 959) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 16.09.2022 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Göttingen und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Eltern, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben.
- (2) Die Aufgaben der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung dürfen einem privaten Träger übertragen werden.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zielgruppen**

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert. Für Kinder ab Vollendung des dritten bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, kommt eine Förderung im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein besonderer Bedarf die Betreuung in Kindertagespflege rechtfertigt oder wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort) oder anderweitigen Betreuungsform nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

- (2) Die Förderung der Kindertagespflege ist nach § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erforderlich, wenn
 1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.

Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen festgestellt.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.
- (4) Der Anspruch auf Betreuung in einer nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege besteht nur, wenn die zu betreuenden Kinder die Voraussetzungen des Masernimpfeschutzes nach § 20 Abs. 8 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes erfüllen. Die erforderlichen Nachweise sind der betreuenden Kindertagespflegestelle in der Regel vor Aufnahme in die Kindertagespflege vorzulegen.

**§ 3
Formen, Umfang und Ausgestaltung der
Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Betreuungsformen möglich:
 1. Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten,
 2. Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
 3. Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen.
- (2) Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen in Zusammenarbeit mehrerer (nicht mehr als drei) Kindertagespflegepersonen bevorzugt die Stadt Göttingen die Anbindung der Kindertagespflegepersonen an den Verein

Kindertagespflege Göttingen e. V. oder an einen freien Kita-Träger. In Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen dürfen maximal zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Bei Betreuung von mehr als acht gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern muss mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG verfügen. Dies gilt nicht, wenn mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 NKiTaG verfügt und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit weiteren Kindertagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen zusammengearbeitet hat.

- (3) Abweichend von der Regelung des § 1 Abs. 3 NKiTaG vergütet die Stadt Göttingen auch Betreuungszeiten unterhalb des dort angegebenen Betreuungsumfangs nach den Vergütungsregelungen dieser Satzung. Dafür muss in der Regel ein Betreuungsumfang von zwanzig Stunden im Monat erreicht werden. Sofern der Betreuungsumfang geringer ist, weil Betreuungsbedarf für Randbetreuungszeiten vor und nach dem Kindertagesstättenbesuch besteht, erfolgt gleichwohl eine Förderung nach den Vergütungsregelungen dieser Satzung. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen, nachgewiesenen Bedarf. Die tägliche Betreuungszeit je Kind soll mit Ausnahme der Betreuung über Nacht neun Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln, der dem FB Jugend der Stadt Göttingen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

§ 4

Vermittlung und Beratung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch den Verein Kindertagespflege Göttingen e. V., der von der Stadt Göttingen beauftragt ist.
- (2) Sofern die Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grund- und Erziehungsverständnis der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen

kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses liegt bei den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen.

- (4) Eine Kindertagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten gemeldet oder vorgeschlagen wird, gilt als vermittelt, sofern die Qualifikation und persönliche Eignung festgestellt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Feststellung und kontinuierliche Überprüfung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt dem Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Kriterien:
- Feststellung der grundsätzlichen Sachkompetenz einschl. Sprachkompetenz sowie der persönlichen Kompetenz der Kindertagespflegeperson,
 - Erfolgreicher Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme mindestens nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einem Stundenumfang von 160 Stunden,
 - Vorliegen eines pädagogischen Konzepts im Sinne des § 3 Abs. 3 NKiTaG, das der Förderung und Betreuung der Kinder zugrunde liegt und das regelmäßig fortgeschrieben wird,
 - Feststellung der persönlichen Kompetenz, die u. a. durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen ist. Sofern das Kindertagespflegeverhältnis im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab Vollendung des 16. Lebensjahres vorzulegen, wobei die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden,
 - Feststellung der gesundheitlichen Eignung, nachgewiesen durch ein ärztliches Attest,
 - Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
 - Nachweis der Teilnahme an einer Hygienebelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz und ggf. nach § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung; die Kosten werden vom Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen getragen,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, dem Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen

- sowie in der Regel mit dem Verein Kindertagespflege Göttingen e. V.,
- i. Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an fachlicher Beratung und Reflexion sowie an fachlicher Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr,
 - j. Nachweis des erforderlichen Masernimpfschutzes nach § 20 Abs. 8 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes, sofern die Kindertagespflegeperson nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurde und eine Erlaubnispflicht nach § 43 SGB VIII besteht,
 - k. Abschluss einer Vereinbarung nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII, die sicherstellt, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.
- (2) Kindertagespflegepersonen, die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllen, wird die Eignung versagt oder entzogen.
 - (3) Vor der Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme nach Abs. 1 b oder an einer weitergehenden Grundqualifizierungsmaßnahme erfolgt ein grundsätzliches Eignungsgespräch im Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen.
 - (4) Von der Teilnahme an einer Grundqualifizierungsmaßnahme im Sinne des Abs. 1 b kann in begründeten Einzelfällen nach Prüfung durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen abgesehen werden, wenn anderweitige Nachweise einer pädagogisch mindestens gleichwertigen Qualifikation vorgelegt werden.
 - (5) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist es erforderlich, an fachlicher Fortbildung und an dem Qualitätssicherungsverfahren des Fachbereichs Jugend teilzunehmen. Pro Kindergartenjahr sind mindestens 24 Unterrichtsstunden an fachlicher Fortbildung sowie die regelmäßige Teilnahme an fachpraktischen Reflexionsgruppen nachzuweisen. Bezüglich der berufsbegleitenden Fortbildung kann in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend auf vergleichbare Angebote anderer Jugendhilfe- oder Bildungsträger zurückgegriffen werden. Das Qualitätssicherungsverfahren nach der Kindertagespflege-Skala erfolgt ebenfalls jährlich.
 - (6) In Abständen von 2,5 Jahren ist von den Kindertagespflegepersonen unaufgefordert vorzulegen:
 - ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz für alle Personen nach Abs. 1 c. Die Kosten für Wiederholungsführungszeugnisse werden vom Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen getragen,
 - ein ärztliches Attest, das das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung feststellt,
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
 - eine Bestätigung über die Auffrischung der Hygienebelehrung.
 - (7) Für die Betreuung von Kindern in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson oder in anderen Räumen müssen diese geeignet, kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher ausgestaltet und beschaffen im Sinne des § 5 NKiTaG sein. In ihnen darf nicht geraucht werden.
 - (8) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

§ 6

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 SGB VIII wird eine Erlaubnis benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen an mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten gegen Entgelt betreut werden. Geeignete Kindertagespflegepersonen erhalten durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen die erforderliche Erlaubnis, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden.
- (2) Die Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen nach § 3 Abs. 2 ist antragspflichtig und erfordert eine entsprechende Erlaubnis.
- (3) Der Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.
- (4) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert.

§ 7

Vergütung der Kindertagespflege

- (1) Nach § 23 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendhilfeträgers an die Kindertagespflegeperson. Die Höhe der Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten, der Anzahl der Kinder, deren Förderbedarf und dem Qualifikationsstand der Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst:
 1. die Zahlung eines Stundensatzes je betreutem Kind, der sich zusammensetzt aus:

- a. der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b. einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson;
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung;
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung (Sozialversicherung).
- (3) Für die Bereitstellung einer Hauptmahlzeit (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) in der Kindertagespflegestelle außerhalb des Elternhauses bzw. des Haushaltes der Erziehungsberechtigten wird der Kindertagespflegeperson je Mahlzeit eine Verpflegungspauschale gewährt.
- (4) Für mittelbare Tätigkeiten in der Kindertagespflege wird der Kindertagespflegeperson je tatsächlich betreutem Kind eine Pauschale von 20 € je Monat gewährt. Bei mittelbaren Tätigkeiten handelt es sich um Aufgaben, die außerhalb der Betreuungszeit anfallen, u. a. Dokumentationsaufgaben, Durchführung von Entwicklungsgesprächen, Koordinations- und Organisationsaufgaben, Teilnahme an Fachberatung etc.
- (5) Die Stundensätze im Sinne des Abs. 2 Ziffer 1 sowie der Verpflegungspauschalen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Angefangene Stunden werden anteilig berücksichtigt. Die Stundensätze können bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs im Einzelfall abweichend festgesetzt werden. Die Vergütung wird grundsätzlich an die Kindertagespflegeperson geleistet.
- (6) Eine Anpassung der Stundensätze nach Abs. 2 Ziffer 1 wie auch der Verpflegungspauschalen nach Abs. 3 erfolgt jährlich zum 01.08. Der Stundensatz für den Sachaufwand nach Abs. 2 Nr. 1 a wird anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate des Bundes (Verbraucherpreisindex für Deutschland) für das vorangehende Kalenderjahr erhöht. Bei sinkender Preissteigerungsrate bleibt der Stundensatz für den Sachaufwand unverändert. Die Stundensätze für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b werden auf der Grundlage der Tarifentwicklung in der Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für das vorangehende Kalenderjahr angepasst. Die Vergütungssätze für den Sachaufwand und für die Anerkennung der Förderungsleistung werden dabei jeder für sich kaufmännisch auf volle 10-Cent-Beträge gerundet. Die Anpassung der Verpflegungspauschalen erfolgt anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate für Nahrungsmittel. Bei sinkender Preissteigerungsrate erfolgt auch eine Senkung der Verpflegungspauschalen.
- (7) Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt für aktive Kindertagespflegepersonen auf Nachweis ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfangs. Die Erstattung erfolgt pro Kindertagespflegeperson nur einmal.
- (8) Die Aufwendungen zur Unfallversicherung werden jährlich auf Nachweis an alle aktiven Kindertagespflegepersonen gezahlt.
- (9) Betreut die Kindertagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflege durchgeführt wird. Wird die Kindertagespflege an wechselnden Standorten durchgeführt, ist der Wohnsitz der Kindertagespflegeperson maßgebend.
- (10) Betreuungszeiten zwischen 5:00 und 8:00 Uhr, zwischen 19:00 und 22:00 Uhr und/oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen gelten als Sonderzeiten, sofern die Betreuung während dieser Zeiten erforderlich ist. Der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b beträgt während der morgendlichen Sonderzeit zwischen 5:00 und 8:00 Uhr das 2,5-fache des Stundensatzes der Stufe 1 der Anlage 1 und während der übrigen Sonderzeiten das 1,5-fache des Stundensatzes der Stufe 1 der Anlage 1. Bei notwendiger Betreuung während der Nachtzeiten (22:00 bis 5:00 Uhr) beträgt der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b ein Viertel des Stundensatzes der Stufe 1 der Anlage 1.
- (11) Bei einer Betreuung durch Großeltern oder andere Verwandte erfolgt die Zahlung einer laufenden Geldleistung nur nach vorheriger Eignungsprüfung und Qualifizierung. Grundsätzlich muss die Bereitschaft bestehen, auch andere Kinder in die Kindertagespflege aufzunehmen.
- (12) Während der Eingewöhnungszeit eines Kindes von bis zu sechs Wochen erhält die Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag der Eingewöhnung die Vergütung für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit. Sofern die Kindertagespflegeperson von den Eltern oder dem maßgeblichen Elternteil während dieser Eingewöhnungszeit eine über die öffentliche Förderung hinausgehende Zuzahlung für Betreuungsstunden verlangt, die über die real geleisteten Betreuungsstunden hinausgehen, beschränkt sich die Vergütung auf die real geleisteten Betreuungsstunden.
- (13) Anspruch auf Vergütung mit dem Stundensatz nach Abs. 2 Nr. 1 besteht grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Betreuung. Als zu vergütende Ausfallzeiten werden auf Nachweis anerkannt:
- Krankheit des Kindertagespflegekindes,

- Urlaub des Kindertagespflegekindes,
 - Fortbildung der Kindertagespflegeperson,
 - Krankheit der Kindertagespflegeperson,
 - Urlaub der Kindertagespflegeperson.
- (14) Für die genannten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung der Stundensätze für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 für den Zeitraum von maximal sechs Betreuungswochen pro Kindertagespflegeperson innerhalb eines Kindergartenjahres, wobei der Zeitraum für Urlaub vier Wochen nicht übersteigen darf. Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson ist ab dem 4. Krankheitstag eine von einem Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Für die nachgewiesene Teilnahme an Fortbildungen im Sinne des § 5 Abs. 5 wird je Fortbildungstag ein zusätzlicher Tag als Ausfallzeit anerkannt. Maximal können für die Teilnahme an Fortbildungen drei Tage je Kindergartenjahr anerkannt werden. Ausfallzeiten wegen Urlaubs des Kindertagespflegekindes werden für maximal vier Betreuungswochen je Kindergartenjahr vergütet. Bei Erkrankung eines Kindertagespflegekindes erfolgt zusätzlich eine Fortzahlung des Stundensatzes für die Dauer von maximal vier Betreuungswochen je Erkrankung des Kindes. Der Begriff „Betreuungswoche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet.
- (15) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson erwirbt eine Vertretung, die im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, den Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (16) Sofern die Betreuung mit einem wöchentlich konstanten Betreuungsumfang erfolgt, kann die Zahlung in pauschalierter Form erfolgen. Bei geringen und kurzfristigen Abweichungen von bis zu 10 % des Betreuungsumfangs wird davon ausgegangen, dass sie in den Folgemonaten ausgeglichen werden. Bei der Pauschalvergütung bleiben solche Abweichungen unberücksichtigt.
- (17) Kindertagespflegepersonen, deren Erlaubnis zur Betreuung von vier oder fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder berechtigt, erhalten eine zusätzliche Geldleistung in Höhe des Stundensatzes für ein Kind im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 für Stunden, in denen
1. die Erlaubnis zur Betreuung von vier oder fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern nicht voll ausgeschöpft wird,
 2. mindestens drei fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, deren Betreuung im Rahmen des Absatzes 13 tatsächlich aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert wird und
 3. zumindest eines dieser Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht oder innerhalb des laufenden Monats vollendet hat.

Für Kindertagespflegepersonen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein oder mehrere Kinder betreuen, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Regelung des § 7 Abs. 18 in der bisherigen Fassung fort, solange eines dieser Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weiterhin in einem Betreuungsverhältnis zur Kindertagespflegeperson steht.

- (18) Sofern bei der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation im Sinne des § 3 Abs. 2 Sätze 3 oder 4 verfügt, erhöht sich der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung nach Abs. 2 Nr. 1 b für die in dieser Kindertagespflegestelle betreuten Kinder um 7 % je Betreuungsstunde, wenn die Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen bereits am 30.09.2022 bestanden hat. Diese Erhöhung des Stundensatzes wird auch auf die zusätzliche Geldleistung nach Abs. 17 aufgeschlagen.

§ 8

Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitrags-schuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Während der Eingewöhnungszeit eines Kindes von bis zu sechs Wochen wird der volle Kostenbeitrag für die vertraglich vereinbarte Regelbetreuungszeit gefordert, es sei denn, die Kindertagespflegeperson verlangt von den Kostenbeitragspflichtigen eine Zuzahlung für die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten, die über die real geleisteten Betreuungsstunden in der Eingewöhnung hinausgehen.
- (3) Sofern ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindertagespflege betreut wird, weil der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht erfüllt werden kann, erfolgt die Betreuung beitragsfrei, wenn die tägliche Betreuungsdauer zwischen mindestens vier und höchstens acht Stunden beträgt. Die Beitragsbefreiung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Verpflegungskostenpauschale nach § 7 Abs. 3 sowie Betreuungszeiten von weniger als vier Stunden oder mehr als acht Stunden täglich bleiben von der Beitragsbefreiung unberührt. Bei mehr als täglich achtstündiger Betreuung ist als Kostenbeitrag die Differenz der Kostenbeiträge für eine tägliche Betreuung zwischen bis zu acht und bis zu neun Stunden nach der Anlage 2 zu leisten.
- (4) Wird in der Kindertagespflegestelle eine Hauptmahlzeit bereitgestellt, für die der öffentliche Jugendhilfeträger eine

Verpflegungspauschale gewährt, wird zusätzlich eine Verpflegungskostenpauschale erhoben, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags ist.

- (5) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in der Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrages und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit sowie nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das in der Kindertagespflege betreut wird (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben, des maßgeblichen Kindes sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z. B. Unterhalt, Renten o. ä.) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10 % erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XII und den anteiligen Unterkunft- und Heizkosten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in sieben Einkommensstufen gestaffelt. Der Kostenbeitrag darf die Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht überschreiten. Für die Teilnahme eines Kindes an der Verpflegung wird unabhängig von der Zuordnung zu den Einkommensstufen je Mahlzeit ein Kostenbeitrag (Verpflegungskostenpauschale) in Höhe der Verpflegungspauschale nach § 7 Abs. 3 gefordert. In der Einkommensstufe 1 nach § 10 Abs. 2 und bei Beitragserlass nach § 11 beschränkt sich der Kostenbeitrag für Verpflegung auf die Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt nach Anlage 2, sofern nicht die Befreiungstatbestände des § 11 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind. Die Höhe
- der nach Einkommensstufen und Betreuungsumfängen gestaffelten Kostenbeiträge,
 - der Verpflegungskostenpauschalen und
 - der Ersparnisse für den häuslichen Lebensunterhalt
- sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.
- (3) Werden die Einkünfte nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkunftsunterlagen gesetzten Frist

(mindestens vier Wochen) nachgewiesen, ist der Kostenbeitrag der Einkommensstufe sieben zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt grundsätzlich längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

- (4) Der Kostenbeitrag einschl. Verpflegungskostenpauschale wird für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Kosten-/Elternbeitrag für das zweite, jüngere Kind um 50 %, für jedes weitere jüngere Kind wird kein Kosten-/Elternbeitrag erhoben. Der ermäßigte Kostenbeitrag für jüngere Geschwisterkinder wird ab Eingang des Nachweises im Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Kostenbeiträge ist nicht möglich. Auf die Verpflegungskostenpauschale und die Ersparnisse für den häuslichen Lebensunterhalt werden keine Ermäßigungen gewährt. Ältere Geschwisterkinder, für die ein Betreuungsentgelt oder Kostenbeitrag wegen einer gesetzlichen Beitragsfreiheit nicht zu entrichten ist, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Das gilt auch, wenn für das ältere Kind lediglich ein Entgelt oder Kostenbeitrag für eine Betreuung zu entrichten ist, deren Zeitumfang über acht Stunden hinausgeht. Sofern eine Vergleichsberechnung ergibt, dass der Gesamtbeitrag für alle Geschwisterkinder dann insgesamt höher ausfällt als vor dem 01.08.2018, reduziert sich die Beitragspflicht auf den Gesamtbeitrag, der ohne Anwendung der Beitragsfreiheit nach § 21 NKiTaG in der Fassung vom 22.06.2018 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung zu zahlen wäre. Die Vergleichsberechnung erfolgt mit den jeweils aktuellen Kostenbeiträgen und Betreuungsentgelten. Die Regelung zur Vergleichsberechnung wird befristet bis zum 31.07.2023. Vor Ablauf der Frist soll eine Evaluation zum Verwaltungsaufwand und zu den Kosten vorgenommen werden.

§ 10

Einkommensermittlung

- (1) Die Zuordnung zu den Einkommensstufen erfolgt regelmäßig zum 01.08. eines Jahres, im Übrigen anlassbezogen.
- (2) In die Kostenbeitragsstufe eins werden die nachfolgend aufgeführten Sozialleistungsberechtigten eingestuft:
- Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten,

- Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII erhalten,
- Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten,
- Kostenbeitragspflichtige, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird,
- Kostenbeitragspflichtige, denen für ihre Kinder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird,
- Kostenbeitragspflichtige, die den Kostenbeitrag der Stufe 1 nicht oder nicht vollständig aus ihren Einkünften aufbringen können,
- Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht sind.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Einstufung in die Einkommensstufe eins erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen eingeht.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Einkommensstufen zwei bis sieben, wenn die Eltern nicht der Einkommensstufe eins zuzuordnen sind. Grundlage für die Einstufung sind die Einkünfte im Sinne des § 9 Absatz 1 der Satzung. Diese Einkünfte werden durch die in Absatz 5 genannten Abzüge bereinigt. Danach werden Kostenbeitragspflichtige mit ihren um die Abzüge nach Abs. 5 bereinigten Jahresgesamteinkünften (Abs. 4) den Einkommensstufen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Einkommensgrenzen.
- (4) Als zugrunde zu legende Einkünfte im Sinne des § 9 gelten die gesamten Jahreseinkünfte (brutto) in dem Kalenderjahr, das dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Die Einkünfte errechnen sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkunftsarten zu verminderten Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Daneben gelten Unterhaltsleistungen sowohl für Ehegatten als auch für Kinder uneingeschränkt, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte. Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt.
- (5) Von den Einkünften nach Absatz 4 werden abgezogen:
- ein Pauschalbetrag von 25 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei:
 - Personen, die nach § 5 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind,
 - Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern einer GmbH, soweit ihnen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung vertraglich zugesagt sind;
 - ein Pauschalbetrag von 30 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei allen anderen Personen;
 - Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden;
 - ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 bis 3 EStG für ein behindertes Kind und/oder einen behinderten Elternteil (Behinderten-Pauschbetrag);
 - kinderbezogener Abzug in Höhe des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.
- (6) Ergäbe sich bei Einstufung in die Beitragsstufen zwei bis sieben für diese Beitragsstufen eine Berechtigung auf Teilerlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs.4 SGB VIII, erfolgt eine Herabstufung in die Kostenbeitragsstufe, die in vollem Umfang aus den vorhandenen Einkünften aufgebracht werden kann.
- (7) Bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen stufen sich die Eltern vorläufig entsprechend ihrer gesamten Jahreseinkünfte im Sinne der Absätze 4 und 5 selbst ein. Die vorläufige Selbsteinstufung ist spätestens mit Beginn der Vertragslaufzeit vorzunehmen und beim Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen einzureichen. Unterbleibt die vorläufige Selbsteinstufung, ist bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen der Kostenbeitrag der Stufe sieben zu entrichten.

§ 11

Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag der Stufe 1 wird nur erhoben, soweit entsprechende Einkünfte oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zur Verfügung stehen. Ansonsten wird der Kostenbeitrag der Stufe 1 gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte der kostenbeitragspflichtigen Eltern oder des in

der Kindertagespflege betreuten Kindes führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des BKGG,
- Pflegegeld nach § 39 SGB VIII für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle leben.

Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass des Kostenbeitrags unberührt. Für Kinder, die für die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 Abs. 6 SGB XII, 28 Abs. 6 SGB II, 6 b BKGG oder 2 AsylbLG haben, entfällt der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt.

- (3) Eine Prüfung des Beitragserlasses bedarf der Antragstellung.

§ 12

Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Laufe des Betreuungsjahres (jeweils 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wesentliche Veränderungen liegen u. a. vor, wenn
- sich die Wohnanschrift ändert,
 - sich der notwendige Betreuungsumfang ändert,
 - sich der Anspruch auf Wohngeld, auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, auf Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, auf Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG oder auf Pflegegeld nach dem SGB VIII verändert oder diese Ansprüche entfallen,
 - sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z. B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert,
 - sich die Einkünfte um mindestens 15 v. H. gegenüber den Einkünften erhöhen, wel-

che der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegen.

- (3) Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfangs kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsumfangs ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich. Eine Neuberechnung des Kostenbeitrags wegen Erhöhung der Einkünfte erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Ein neu festgesetzter Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung erhoben.
- (4) Eine Verringerung der Einkünfte kann unabhängig von der Höhe der Verringerung geltend gemacht werden. Geringere Einkünfte werden ab Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt.
- (5) Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 13

Anpassungsvorbehalt

Die Stadt Göttingen behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Anteils aus Kostenbeiträgen an der Finanzierung der Gesamtkosten der Kindertagespflege vor, die Höhe der in der Anlage 2 dargestellten Kostenbeiträge unter Beachtung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit und des Äquivalenzprinzips neu festzusetzen.

§ 14

Abweichende Regelungen

Die Stadt Göttingen ist berechtigt, nach der Besonderheit des Einzelfalls und nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Regelungen zugunsten der Eltern und Erziehungsberechtigten zu treffen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Die bisher seit dem 01.08.2020 geltende Satzung wird gleichzeitig mit Wirkung vom 01.10.2022 aufgehoben.

Göttingen, 16.09.2022

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.09.2022 die in nachfolgender Anlage 1 zur genannten Satzung dargestellten Vergütungssätze und Verpflegungspauschalen beschlossen:

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Vergütung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung in der Kindertagespflege ab 01.10.2022

Vergütungsstufe	Stundensatz für			Beschreibung der Qualifikationsvoraussetzung
	den Sachaufwand nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 a der Satzung	die Anerkennung der Förderungsleistung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 b der Satzung	Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung	
1	2,20 €	4,00 €	6,20 €	Kindertagespflegepersonen, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation von 160 Stunden verfügen.
2	2,20 €	4,50 €	6,70 €	Kindertagespflegepersonen, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Qualifikation von insgesamt 560 Stunden verfügen.
3	2,20 €	5,00 €	7,20 €	Pädagogische Assistenzkräfte im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG sowie sonstige Fach- oder Betreuungskräfte, die am 31.07.2021 der Vergütungsstufe 3 zugeordnet waren.
4	2,20 €	5,50 €	7,70 €	Pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG.

Verpflegungspauschalen nach § 7 Abs. 3 der Satzung

Frühstück	1,66 €
Mittagessen	2,92 €
Abendessen	2,92 €

Erstattung von Beiträgen zur Sozial- und Unfallversicherung:

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII werden auf Nachweis folgende Leistungen erstattet:

- **Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung**
Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung orientiert sich am Beitragssatz der Sozialversicherung sowie am Zusatzbeitrag, der von den Krankenkassen festgelegt wird.
- **Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung**
Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung orientiert sich am Beitragssatz zur Rentenversicherung im Rahmen der Sozialversicherung unabhängig vom Rentenversicherungsträger.
- **Aufwendungen zur angemessenen Unfallversicherung**
Die Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung werden jährlich pauschal (in Anlehnung an die Beitragshöhe der BGW) an alle aktiven Kindertagespflegepersonen erstattet.

Göttingen, 16.09.2022

Broistedt
Oberbürgermeisterin

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.09.2022 die in nachfolgender Anlage 2 zur genannten Satzung dargestellten Werte beschlossen:

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Kostenbeiträge und Einkommensgrenzen für die Kindertagespflege in der Stadt Göttingen ab 01.10.2022

1. Kostenbeiträge nach Einkommensstufen und Betreuungsumfängen

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres									
Tägliche Betreuungszeit in Stunden									
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 7 Stunden	bis zu 8 Stunden	bis zu 9 Stunden
Stufe 1	40 €	70 €	99 €	129 €	162 €	194 €	226 €	258 €	291 €
Stufe 2	43 €	76 €	108 €	141 €	177 €	213 €	248 €	283 €	320 €
Stufe 3	49 €	88 €	123 €	161 €	202 €	243 €	282 €	322 €	365 €
Stufe 4	58 €	101 €	143 €	185 €	234 €	281 €	327 €	374 €	422 €
Stufe 5	68 €	118 €	169 €	218 €	274 €	330 €	383 €	438 €	495 €
Stufe 6	79 €	140 €	198 €	256 €	322 €	388 €	451 €	516 €	582 €
Stufe 7	94 €	165 €	233 €	302 €	379 €	456 €	530 €	606 €	684 €

Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung									
Tägliche Betreuungszeit in Stunden									
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 7 Stunden	bis zu 8 Stunden	bis zu 9 Stunden
Stufe 1	33 €	49 €	68 €	85 €	113 €	137 €	164 €	186 €	212 €
Stufe 2	36 €	56 €	74 €	95 €	126 €	150 €	180 €	206 €	234 €
Stufe 3	40 €	63 €	84 €	107 €	142 €	171 €	205 €	234 €	266 €
Stufe 4	46 €	72 €	98 €	125 €	165 €	199 €	237 €	271 €	307 €
Stufe 5	56 €	84 €	115 €	146 €	193 €	233 €	278 €	317 €	359 €
Stufe 6	66 €	100 €	136 €	172 €	227 €	274 €	327 €	374 €	424 €
Stufe 7	76 €	116 €	160 €	202 €	267 €	321 €	384 €	439 €	499 €

	Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres				
	Tägliche Betreuungszeit in Stunden				
	bis zu 1 Stunde	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden
Stufe 1	40 €	70 €	99 €	129 €	160 €
Stufe 2	43 €	76 €	108 €	141 €	175 €
Stufe 3	49 €	87 €	123 €	161 €	199 €
Stufe 4	58 €	101 €	143 €	185 €	231 €
Stufe 5	68 €	118 €	169 €	218 €	271 €
Stufe 6	79 €	140 €	198 €	256 €	318 €
Stufe 7	94 €	165 €	233 €	302 €	374 €

2. Verpflegungskostenpauschalen:

Frühstück	1,66 €
Mittagessen	2,92 €
Abendessen	2,92 €

3. Häusliche Ersparnis bei Verpflegung (Beitragsstufe 1 und/oder Erlass des Kostenbeitrags):

Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Frühstück	0,70 €
Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Mittagessen	1,05 €
Häusliche Ersparnis abgesenkter Betrag	Abendessen	1,05 €

4. Einkommensgrenzen der Einkommensstufen 2 bis 7:

Stufe 2	<=	34.900 €
Stufe 3	<=	40.600 €
Stufe 4	<=	46.400 €
Stufe 5	<=	52.200 €
Stufe 6	<=	57.900 €
Stufe 7	>	57.900 €

Göttingen 16.09.2022

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

